

**Antworttabelle Konsultation: Teilrevision der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) und indirekte Änderung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)**

Bitte retournieren:	<ul style="list-style-type: none"><li>- im Word-Format</li><li>- per E-Mail an <a href="mailto:politischegeschaefte.gsi@be.ch">politischegeschaefte.gsi@be.ch</a></li><li>- bis <b>17. Dezember 2025</b></li></ul>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

**Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31)**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Als Verband der sozialen Institutionen des Kantons Bern begrüßt SOCIALBERN die vorliegende Teilrevision der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich. Sie ermöglicht mehr Flexibilität anstatt einer starren Auslegung der Subsidiarität. Wir anerkennen, dass dies bereits in der Praxis umgesetzt wird. Wir erwarten, dass diese pragmatische Auslegung in der gesamten BLG-Umsetzung angewendet wird und eine einmal erteilte Ausnahme bis auf Weiteres Gültigkeit behält.  SOCIALBERN hat über die vorliegende Konsultation hinaus aber weiterhin verschiedene Fragezeichen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Umsetzungsfrist von vier Jahren tatsächlich eingehalten werden kann. Bei Halbzeit ist der Prozess erheblich im Rückstand. Dies liegt nicht zuletzt an der hohen Komplexität dieser Umstellung. SOCIALBERN anerkennt durchaus, dass das AIS Massnahmen ergriffen hat, um den Prozess zu beschleunigen. Ob diese aber ausreichen, wird sich zeigen. In diesem Zusammenhang	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>wäre es wichtig, dass offene Fragen bei der Abrechnung gemäss KVG geklärt würden (siehe nächster Abschnitt).</p> <p>Institutionen, die gemäss Artikel 52b über OKP abrechnen werden, müssen sich nun einem Administrativvertrag anschliessen. In der Praxis erweist sich dies als schwierig. Erste Erfahrungen zeigen, dass Institutionen für Menschen mit Behinderungen Mühe haben, sich bei bestehenden Administrativverträgen anzuschliessen. Die Vertragspartner der Administrativverträge befürchten offenbar eine Ungleichbehandlung und haben deshalb wenig Interesse, diese Institutionen aufzunehmen.</p> <p>SOCIALBERN erwartet, dass das AIS bzw. die GSI gemeinsam mit den bestehenden Vertragspartner (auf nationaler Ebene) nach Lösungen sucht.</p> <p>Gemäss Artikel 21 führen die Institutionen die individuelle Bedarfsermittlung von Klient:innen durch. In der Praxis zeigt sich nun ein massiv grösserer Zusatzaufwand als dies vom Kanton ursprünglich angenommen und kommuniziert wurde. Dies führt zu Mehrkosten für die Institutionen. Anpassungen während dem Prozess oder das immer noch nicht vorliegende überarbeitete IHP-Handbuch vergrössern den Aufwand weiter. SOCIALBERN erwartet, dass die Institutionen für diesen Aufwand pro Abklärung angemessen entschädigt werden.</p> <p>Es ist weiterhin schwer abzuschätzen, welche finanziellen Auswirkungen die BLG-Umsetzung auf die Institutionen haben wird. Es ist unklar, ob die Tarife tatsächlich genügend hoch sind. Erste Erfahrungen zeigen zudem, dass offenbar sämtliche Leistungen der Grund- und Behandlungspflege von der Bedarfsprüfungsstelle als C-Leistungen eingestuft werden, was wiederum zu tieferen Erträgen führt.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	SOCIALBERN erwartet deshalb, dass die Tarife möglichst bald transparent überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	
Artikel 52	Keine Bemerkungen	
Artikel 52a	Keine Bemerkungen	
Artikel 52b	Wir begrüssen diesen neuen Artikel und die damit einhergehende pragmatische Auslegung der Subsidiarität ausdrücklich.	
<b>Indirekte Änderungen</b>		
<b>Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)</b>		
Ingress	Keine Bemerkungen	
Artikel 29	Keine Bemerkungen	
Artikel 31	Keine Bemerkungen	